

**Vorlage Nr.: 0067/2018**  
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Feuerschutzausschuss	Vorberatung	04.06.2018		Ö			
Verwaltungsausschuss	Vorberatung	21.06.2018		N			
Rat	Entscheidung	28.06.2018		Ö			

**Fahrzeugbeschaffung für die Freiwillige Feuerwehr, Ortsfeuerwehr Soltau, Löschgruppenfahrzeug LF 20/30**

**1. Sachverhalt und Rechtslage:**

Die Stadt Soltau beabsichtigt für die Freiwillige Feuerwehr Soltau, Ortsfeuerwehr Soltau, die Neuanschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges LF 20/30 aufgrund des Fahrzeugbeschaffungsprogramms innerhalb des beschlossenen Feuerwehrbedarfsplanes vom 25.01.2017. Bei dieser Beschaffung handelt es sich um das planmäßig für 2017 vorgesehene Fahrzeug.

Da Beschaffungen bis zum Abschluss des Feuerwehrbedarfsplanes teilweise zurückgestellt wurden, werden diese nun entsprechend der festgelegten Reihenfolge abgearbeitet. Das Fahrzeug soll als Ersatz für das aus dem Jahr 1992 stammende TLF 16/25 in der Ortsfeuerwehr Soltau eingesetzt werden.

Die wesentlichen Eigenschaften des Fahrzeuges wurden mit den zuständigen Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr abgesprochen und festgelegt. Beschafft werden soll dieses Fahrzeug durch Aufteilung in zwei Lose. Los 1 beinhaltet das Fahrgestell und Los 2 den Fahrzeugaufbau.

Die Beschaffung des Löschfahrzeuges ist als Lieferleistung zu klassifizieren. Welche Normen hier speziell anzuwenden sind, richtet sich zunächst nach dem voraussichtlichen Auftragswert. Der Auftragswert beläuft sich nach Sondierung des Marktes und internen Schätzungen gemäß § 3 Abs. 1 VgV auf voraussichtlich 325.000 Euro. Dieser Wert übersteigt den aktuell maßgeblichen Schwellenwert aus § 106 Abs. 1, 2 Nr. 1 GWB i.V.m. Artikel 4 lit. c) der Richtlinie 2014/24/EU i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 lit. c) der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2365 der Kommission vom 18.12.2017 von 221.000 Euro. Folglich ist zur Beschaffung des Löschfahrzeuges die Anwendung der Vorschriften des 4. Teils des GWB und der VgV vorzunehmen.

Das Beschaffungsvorhaben soll nach § 119 Abs. 1 GWB i.V.m. § 14 Abs. 1 VgV im Rahmen eines offenen Verfahrens europaweit durchgeführt werden. Hierfür wird nach § 15 VgV eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert und jedem interessierten Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, ein Angebot abzugeben.

Zur Wahrung der mittelständischen Interessen aus § 97 Abs. 4 GWB soll das Beschaffungsvorhaben in zwei Fachlose aufgeteilt werden. Die Abgabe von Angeboten soll nach § 30 VgV für beide Lose möglich sein. Von der Einreichung von Nebenangeboten wird nach § 35 VgV abgesehen.

Die Kriterien zur Wertung der Angebote werden für die jeweiligen Lose unterschiedlich festgelegt.

Für das Los 1 (Fahrgestell) ist alleine der Preis maßgeblich, da die wichtigsten Leistungsmerkmale ausführlich im Leistungsverzeichnis beschrieben worden sind.

Für das Los 2 (Fahrzeugaufbau) erfolgt die Wertung anhand des Preises (60%), des einsatztaktischen Wertes (25 %) und der Lieferzeit (15 %). Das Kriterium „einsatztaktischer Wert“ soll sicherstellen, dass das Fahrzeug und die entsprechende Fahrzeugtechnik (inkl. Beladung bzw. deren Anordnung) zur schnellen Schadensbekämpfung am Einsatzort geeignet ist.

Die Eignung soll anhand der Präqualifizierung oder der Eigenerklärung für nicht präqualifizierte Unternehmen erfolgen. Ferner wird zur Darlegung der Leistungsfähigkeit die Vorlage von drei ähnlichen Referenzen gefordert.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Heidekreis wurde vorab bereits beteiligt und stimmt der geplanten Vorgehensweise zu.

Aufgrund der Überschreitung des Auftragswertes von 10.000,00 €, ist die Anwendung des NTVergG erforderlich. Einschränkungen in seiner Anwendung werden aufgrund des § 1 Abs. 3 NTVergG berücksichtigt. Eine Erklärung zum Mindestlohn nach § 4 NTVergG muss jedoch nicht erfolgen, da es sich bei diesem Beschaffungsvorgang weder um eine Bau-, noch um eine Dienst-, sondern vielmehr um eine Lieferleistung handelt. Die Erklärung zur Beachtung der ILO-Mindestanforderungen an die Arbeitsbedingungen nach § 12 NTVergG muss ebenfalls nicht abgefordert werden, da der Anwendungsbereich des Absatzes 2 durch die vorliegende Beschaffung nicht betroffen ist. Die übrigen Regelungen des NTVergG bleiben weiterhin bestehen.

Aufgrund des hohen Auftragswertes von über 200.000 Euro entscheidet der Rat der Stadt Soltau aufgrund Punkt 44 lit. a Nr. 5 der DGA der Stadt Soltau über die Auftragserteilung von Lieferungen und Leistungen.

## **2. Haushaltmäßige Beurteilung:**

Im Haushaltsjahr 2017 wurden 280.000,00 Euro für die Fahrzeugbeschaffung eingeplant, hiervon stehen für dieses Fahrzeug noch 150.000,00 Euro als Haushaltsrest zur Verfügung.

Der den Haushaltsrest übersteigende Betrag i.H.v. voraussichtlich 175.000 € kann durch Mittel aus dem Haushaltsansatz 2018 gedeckt werden.

Insgesamt wurden aus den Vorjahren für die noch laufenden Fahrzeugbeschaffungen 500.000,00 Euro an Haushaltsresten übertragen. Abzüglich des neu beschriebenen LF 20 KatS stehen mit den Mitteln aus dem Haushaltsansatz 2018 somit für die aktuelle Fahrzeugbeschaffung insgesamt 725.000,00 Euro zur Verfügung.

### **3. Beschlussvorschlag:**

Der Feuerschutzausschuss empfiehlt,  
der Verwaltungsausschuss empfiehlt,  
der Rat beschließt:

Das Vergabeverfahren für die Beschaffung eines LF 20/30 ist wie vorgeschlagen durchzuführen und die Aufträge für Los 1 und Los 2 nach ordnungsgemäßer Verfahrensdurchführung an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

### **4. Unterschrift der Fachgruppenleiterin**

Korn

### **5. Unterschrift des Fachgruppenleiters 20**

Holldorf

### **6. Unterschrift des Ersten Stadtrates**

Cassebaum

### **7. Entscheidung des Bürgermeisters**

Röbbert